

III/3 Verantwortung und Haftung der am Bau Beteiligten

Rechtsanwalt Rolf-Karl Reiner

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Beteiligten, also für den Auftraggeber und den Auftragnehmer, ist der zugrunde liegende Vertrag, hier der Werkvertrag. Aus diesem Werkvertrag ergeben sich gegenseitige Verpflichtungen, insbesondere die mängelfreie und fristgerechte Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer (Unternehmer) und – als Gegenleistung – die Vergütungspflicht des Auftraggebers (Bauherr).

Über diese Vertragspflichten der Beteiligten hinaus gibt es jedoch weitere Rechtspflichten der Beteiligten (Auftraggeber, Auftragnehmer) gegenüber Nichtbeteiligten (sog. Dritten), die mit der Baumaßnahme in Berührung kommen können, also z. B. Anwohner, Autofahrer, Passanten, aber auch auf der Baustelle Beschäftigte.

Allen gegenüber, die mit der Baumaßnahme in Berührung kommen und dadurch gefährdet werden können, besteht eine Schutzpflicht. Diese Schutzpflicht ist die sog. Verkehrssicherungspflicht (VSP). Der rechtliche Grundgedanke dieser VSP ist, dass man niemand durch sein Verhalten gefährden und/oder schädigen darf. Wenn man also eine Gefahrensituation schafft, muss man dafür Sorge tragen, dass dadurch niemand zu Schaden kommt. Die VSP ist also letztlich eine Gefahrabwendungsspflicht.

Verkehr ist hierbei nicht wörtlich, etwa im Sinne von Straßenverkehr, zu verstehen. Verkehr ist vielmehr jede mögliche Gefahrenquelle. Eine Baustelle ist eine Gefahrenquelle und damit ein „Verkehr“ im Sinne der VSP. Dieser „Baustellenverkehr“ ist zu sichern. Zuständig für diese „Baustellenverkehrssicherungspflicht“ ist derjenige, der diesen Baustellenverkehr eröffnet bzw. betreibt, also der Baustellenverantwortliche.

Baustellenverantwortlich sind grundsätzlich die beiden Beteiligten, also der Auftraggeber als Veranlasser und der Auftragnehmer als Durchführender der Baumaßnahme. Die Verantwortlichkeiten (Zuständigkeiten) sind jedoch klar voneinander abzugrenzen. Die Zuständigkeit des Auftragsgebers beschränkt sich darauf, geeignete Unternehmer zu beauftragen. Hat er dies getan, hat er im Regelfall seinen Teil der VSP erfüllt. Die volle VSP für die Baustelle (den Baustellenbetrieb) trifft den „vor Ort“ tätigen Unternehmer. Er steht der Baustelle am nächsten, von ihm wird die umfassende Sach- und Fachkunde erwartet.

In aller Regel ist der Unternehmer jedoch nicht selbst vor Ort tätig, sondern seine Mitarbeiter. Die VSP trifft in diesem Fall den verantwortlichen Mitarbeiter des Unternehmers als dessen obersten Repräsentanten auf der Baustelle. Dieser Mitarbeiter ist der Bauleiter. Der Repräsentant des Auftraggebers (Bauherrn) auf der Baustelle ist kein Bauleiter, er ist vielmehr der sog. Baubeauftragte. Ihn können nicht mehr Pflichten treffen als seinen Dienstherrn, also den Auftraggeber. Das bedeutet, dass er grundsätzlich nicht für die Baustellensicherheit verantwortlich ist. Er darf und soll deshalb nur dann eingreifen, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht und der zuständige Bauleiter – aus welchen Gründen auch immer – nicht für Abhilfe sorgt.

Die entscheidende Frage für den Verkehrssicherungspflichtigen (also in der Regel den Bauleiter) ist, was er tun muss, um seiner VSP gerecht zu werden. Ein für alle Fälle geltendes Patentrezept gibt es nicht, es gelten jedoch folgende Grundsätze:

Wenn die Gefahrenquelle Baustelle zu einem Schaden führt, dann ist die VSP dann verletzt, wenn ein sog. vorwerfbares Verhalten vorliegt, wobei ein solches Verhalten ein „Tun“ oder ein „Unterlassen“ sein kann. In der Regel wird es sich um ein Unterlassen (einer gebotenen Sicherheitsmaßnahme) handeln.

Vorwerfbar ist ein Verhalten dann, wenn ein sog. Verschulden, also Fahrlässigkeit oder Vorsatz, vorliegt. Unterstellt man, dass Vorsatz – also absichtliche Schadenszufügung – nicht in Betracht kommt, dann ist Fahrlässigkeit der Regelfall des Verschuldens. Gemäß § 276 BGB handelt fahrlässig, wer die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt“. Was letztendlich erforderlich ist, hängt vom Einzelfall ab, also von der konkreten Baustelle. In jedem Fall handelt jedoch fahrlässig, wer einschlägige Vorschriften nicht beachtet, also etwa technische Regeln, die UVV, die RSA etc.

Das Risiko eines vorwerfbaren Verhaltens besteht aber nicht nur in der eigenen Person, sondern auch bei zugeordneten Mitarbeitern. Falls durch die Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters die VSP verletzt und ein Schaden verursacht wurde, besteht auch für den Vorgesetzten das Risiko von Verantwortlichkeit und Haftung. Dies ergibt sich daraus, dass die Verantwortung auch die Mitarbeiter mit umfasst. So sind nach § 831 BGB die Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und, nach den Umständen des Einzelfalls, mehr oder weniger intensiv zu überwachen.

Bestandteil dieser Pflichten sind auch die richtige Organisation und Delegation. Der Baustellenbetrieb ist im Ablauf und Aufbau so zu organisieren, dass dem Organisator auch im Schadensfall kein Vorwurf gemacht werden kann (Schlagwort: Der richtige Mann am richtigen Ort, die richtige Maßnahme zum richtigen Zeitpunkt), ihn also kein Organisationsverschulden trifft. Ein Teil der fehlerfreien Organisation ist auch die entsprechende Delegation. Wichtigste Voraussetzungen hierbei sind eindeutige Arbeitsanweisungen und Zuständigkeitsregelungen. Schäden, die sich z. B. deshalb ereignen, weil sich mangels eindeutiger Zuständigkeiten „niemand“ für eine notwendige Maßnahme zuständig gefühlt hat, führen mit Sicherheit zum Vorwurf eines Organisations- und Delegationsverschuldens und damit zu rechtlichen Konsequenzen.

Die wesentlichen rechtlichen Konsequenzen sind Haftung und Bestrafung. Wenn z. B. durch die Verletzung der Baustellenverkehrssicherungspflicht ein Mensch zu Schaden kommt – ein Passant stürzt in die unzureichend gesicherte Baugrube – dann ist hierfür zum einen Schadensersatz gemäß § 823 BGB zu leisten und zum anderen mit Geld- oder Freiheitsstrafe nach § 230 StGB (fahrlässige Körperverletzung) zu rechnen.

Obwohl Haftungsrecht als Teil des Zivilrechts und Strafrecht als Teil des öffentlichen Rechts zwei unterschiedlichen Rechtsgebieten zuzuordnen sind, sind beide Rechtsgebiete häufig gleichzeitig berührt. Das liegt daran, dass bei Personenschäden die Haftung, d. h. die Leistung von Schadensersatz und die Bestrafung, d. h. der Strafanspruch des Staates, also der Allgemeinheit, vergleichbare Voraussetzungen haben. Wer also für eine Körperverletzung „verantwortlich“ ist, muss grundsätzlich mit beiden Rechtsfolgen rechnen.

Die Rechtsfolgen wirken sich für den Verantwortlichen in der Regel unterschiedlich aus. Während für die Haftung, also für die Leistung von Schadensersatz die Haftpflichtversicherung eintritt (falls vorhanden), gibt es für die Bestrafung keine Versicherung. Die Bestrafung ist immer „höchstpersönlich“ und damit nicht versicherbar.

Verfasser: Rechtsanwalt Rolf-Karl Reiner
Städtische Werke Nürnberg GmbH – StWN
Leiter Zentrale Koordination / Beteiligungscontrolling
Hochhaus Am Plärrer 43
90338 Nürnberg
Telefon: (09 11) 2 71 – 51 10
Telefax: (09 11) 2 71 – 51 12
e-Mail: rolf-karl.reiner@stwn.de